

Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung Nr. 1408/71 in ihren durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassungen, beide geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005, sind dahin auszulegen, dass ein nicht von einer Versicherung, Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit abhängiger Anspruch auf Leistungen nach dem Recht eines Mitgliedstaats, in dem ein Elternteil mit den Kindern, für die diese Leistungen gewährt werden, wohnt, nicht teilweise ausgesetzt werden darf, wenn, wie im Ausgangsverfahren, der frühere Ehegatte, der der andere Elternteil der Kinder ist, grundsätzlich — entweder allein aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Staates, in dem er einer Beschäftigung nachgeht, oder nach Art. 73 der Verordnung Nr. 1408/71 — einen Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates hat, diese faktisch aber nicht bezieht, weil er keinen entsprechenden Antrag gestellt hat.

(<sup>1</sup>) ABL C 90 vom 18.4.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 12. Oktober 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Hamburg — Deutschland) — Gisela Rosenblatt/Oellerking Gebäudereinigungsges.mbH**

(Rechtssache C-45/09) (<sup>1</sup>)

**(Richtlinie 2000/78/EG — Diskriminierung wegen des Alters — Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen des Rentenalters)**

(2010/C 346/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Arbeitsgericht Hamburg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Gisela Rosenblatt

Beklagte: Oellerking Gebäudereinigungsges.mbH

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Arbeitsgericht Hamburg — Auslegung der Art. 1 und 2 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16) — Verbot von Diskriminierungen wegen des Alters — Bestimmung eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags, wonach das Arbeitsverhältnis, unabhängig von der jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Situation und der konkreten Arbeitsmarktlage, automatisch endet, wenn der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat

**Tenor**

1. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Bestimmung wie § 10 Nr. 5 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, wonach Klauseln über die automatische Beendigung von Arbeitsverhältnissen bei Erreichen des Rentenalters des Beschäftigten zulässig sind, nicht entgegensteht, soweit zum einen diese Bestimmung objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik gerechtfertigt ist und zum anderen die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Die Nutzung dieser Ermächtigung in einem Tarifvertrag ist als solche nicht der gerichtlichen Kontrolle entzogen, sondern muss gemäß den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 ebenfalls in angemessener und erforderlicher Weise ein legitimes Ziel verfolgen.
2. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 ist dahin auszulegen, dass er einer Maßnahme wie der in § 19 Nr. 8 des Rahmentarifvertrags für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung enthaltenen Klausel über die automatische Beendigung der Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten, die das Rentenalter von 65 Jahren erreicht haben, nicht entgegensteht.
3. Die Art. 1 und 2 der Richtlinie 2000/78 sind dahin auszulegen, dass es ihnen nicht zuwiderläuft, dass ein Mitgliedstaat einen Tarifvertrag wie den im Ausgangsverfahren in Frage stehenden für allgemeinverbindlich erklärt, soweit dieser Tarifvertrag den in seinen Geltungsbereich fallenden Arbeitnehmern nicht den Schutz nimmt, den ihnen diese Bestimmungen gegen Diskriminierungen wegen des Alters gewähren.

(<sup>1</sup>) ABL C 102 vom 1.5.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 28. Oktober 2010 — Europäische Kommission/Republik Polen**

(Rechtssache C-49/09) (<sup>1</sup>)

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Späterer Beitritt von Mitgliedstaaten — Übergangsbestimmungen — Zeitliche Geltung — Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes — Säuglingsbekleidung, Bekleidungszubehör für Säuglinge und Kinderschuhe)**

(2010/C 346/15)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou und K. Herrmann)